

Postulat der GLP-Fraktion betreffend Freihaltung von Trassen für den öffentlichen Verkehr (Vorlage Nr. 3826.1 - 17898)

Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 21. Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. Oktober 2024 hat die GLP-Fraktion das Postulat betreffend Freihaltung von Trassen für den öffentlichen Verkehr (Vorlage Nr. 3826.1 - 17898) eingereicht. Am 31. Oktober 2024 hat der Kantonsrat das Postulat zur Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

1. Raumplanerisches zum Freihalten von Trassen

Bevor eine Infrastruktur gebaut werden kann, ist sie im raumplanerischen Prozess festzusetzen. Dazu dienen auf Bundesebene die Sachpläne und auf kantonaler Ebene der Zuger Richtplan. Die Gemeinden halten die Räume für ihre Infrastrukturen im kommunalen Richtplan fest.

Obige Instrumente sind behördenverbindlich. Für die definitive Sicherung der Trassen sind eigentümerverbindliche Instrumente notwendig. Auf allen Ebenen dienen dazu die Baulinien, welche den notwendigen Raum für eine Infrastruktur freihalten. Besteht bei den Richtplänen keine gerichtliche Anfechtbarkeit für den Privaten, steht bei den Baulinien der Gerichtsweg offen. Die Baulinien stützen sich auf eidgenössische oder kantonale Gesetze.

Kantone und Gemeinden können neben Baulinien auch mit anderen Instrumenten für eine gewisse Dauer Trassen sichern. Mit der Bausperre kann die Gemeinde ein zweijähriges Bauverbot erlassen; mit der Planungszone eine fünfjährige Frist (einmal um zwei Jahre verlängerbar), in der keine Bauten erstellt werden dürfen, welche den Bestimmungen der Planungszone widersprechen. Bei beiden Instrumenten steht der Rechtsweg offen.

1.1. Sachpläne des Bundes

Der Bund zeigt in den Sachplänen, wie er seine raumwirksamen Aufgaben wahrnimmt und welche Ziele er verfolgt. Er legt für Infrastrukturen in seiner Kompetenzhoheit im Sachplan die Trassen fest. Für den Teil Bahninfrastruktur ist der Sachplan Verkehr (<u>Teil Infrastruktur Schiene</u>¹) massgebend. Auf Basis des Sachplans legt die SBB-Infrastruktur ihre «Interessenlinien» fest, um für künftige Ausbauten den benötigten Raum «freiwillig» zu sichern. Diese sind nicht grundeigentümerverbindlich.

os://www.hay.admin.ch/hay/de/home/allgemeine_themen/fachthemen/raeu

 $^{^{1}\} https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/allgemeine-themen/fachthemen/raeumliche-abstimmung/sis.html$

Seite 2/3 3826.2 - 18381

1.2. Zuger Richtplan

Der Kantonsrat setzt im Zuger Richtplan die Trassen für Infrastrukturen in seiner Kompetenzhoheit fest. Dabei muss er die Sachpläne des Bundes einbeziehen. Eine Festsetzung im Richtplan bedarf umfassender Grundlagen und schlussendlich einer sauber dargelegten Interessenabwägung. Der Zuger Richtplan umfasst in den Kapiteln M 4 viele Vorhaben, welche der Zuger Kantonsrat in den Richtplan aufgenommen hat. Von Strassen über Eisenbahntrassen bis hin zu den Velo- und Wanderwegen. Das Velowegnetz hat der Kantonsrat gerade kürzlich neu festgesetzt.

2. Studie zukünftiges öV-System im Kanton Zug

Aktuell läuft die Studie zur Evaluation des zukünftigen öV-Systems im Kanton Zug. Dies im Horizont 2040 für die Eröffnung des Zimmerbergbasistunnels 2 und im Horizont nach 2050. Eine breit zusammengestellte Arbeitsgruppe diskutierte – ausgehend vom heutigen öV System (Stadtbahn und Bus) – weitere denkbare Systeme. Die Frage lautete: Ist das heutige System ausbaufähig (in der Abbildung 1 mit Bus+ bezeichnet) oder braucht der Kanton Zug neue Verkehrssysteme wie Tram, Metro, Seilbahn oder ein ausgeweitetes Stadtbahnnetz?

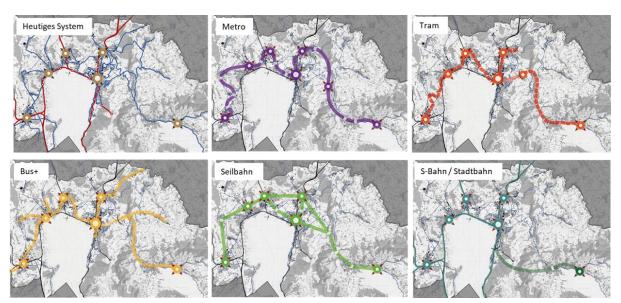


Abbildung 1: öV-Systeme

Diese Systeme brauchen unterschiedliche Raumfreihaltungen. Bei einem System Bus+ braucht es wahrscheinlich weniger und andere Freihaltungen als bei einem Metrosystem oder bei einer Seilbahn. Es braucht somit zuerst den Systementscheid, bevor die Trassen für den öffentlichen Verkehr im Richtplan behördenverbindlich festgesetzt werden. Der Fächer ist momentan noch offen.

Die Resultate der öV-Studie fliessen in eine Anpassung des kantonalen Richtplans. Somit ist es schlussendlich der Kantonsrat, welcher im Richtplan die Leitplanken für das zukünftige öV-System setzt. Dazu gehören die Festlegung zur Raumsicherung und Freihaltung von Trassen für den öffentlichen Verkehr.

3826.2 - 18381 Seite 3/3

3. Haltung des Regierungsrats

Der Regierungsrat unterstützt die Forderung der Postulantin und wird dem Kantonsrat eine auf das öV-Konzept abgestimmte Anpassung des Richtplans unterbreiten.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Das Postulat der GLP-Fraktion betreffend Freihaltung von Trassen für den öffentlichen Verkehr (Vorlage Nr. 3826.1 - 17898) sei erheblich zu erklären.

Zug, 21. Oktober 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart